

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 20

DIENSTAG, DEN 12. MÄRZ

2019

## Inhalt:

Seite	Seite
Anhörungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Ferdinandstor und Eisenbahnüberführung An der Alster“, S-Bahn-Strecke 1240, Fernbahn-Strecken 2200 und 6100 . . . . .	221
Entwidmung von öffentlichen Teilwegeflächen im Stadtteil Neustadt – Anberg – . . . . .	223
Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Teilwegeflächen im Stadtteil Hamburg-Altstadt – Deichtorplatz, Burchardstraße und Johannisswall (erneute Beabsichtigung auf Grund Flächenanpassungen) – . . . . .	223
Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Sülldorf 9 (1. Änderung) . . . . .	223
Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19 (1. Änderung) . . . . .	223
Widmung von Nebenflächen der Straße „Hermann-Blohm-Straße“ . . . . .	224

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anhörungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Ferdinandstor und Eisenbahnüberführung An der Alster“, S-Bahn-Strecke 1240, Fernbahn-Strecken 2200 und 6100

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) beabsichtigt, wegen der Abgängigkeit der Bestandsbauwerke die vorgenannten Eisenbahnüberführungen (EÜ) durch Neubauten zu ersetzen. Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der beiden unmittelbar nordwestlich des Hamburger Hauptbahnhofes gelegenen, die gleichnamigen Straßen überspannenden EÜ Ferdinandstor und An der Alster in Form vollständiger Ersatzneubauten. Über beide EÜ führen jeweils fünf Gleise vom Hauptbahnhof in westlicher Richtung auf die sogenannte Verbindungsbahn, die – von Norden nach Süden gesehen – der Strecke 1240 Hamburg-Hauptbahnhof – Hamburg-Altona (S-Bahn), der Strecke 6100 Berlin – Hamburg-Altona sowie der Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg-Hauptbahnhof bzw. deren Verlängerung als Kehr- und Abstellgleis über den Hamburger Hauptbahnhof hinaus zugeordnet sind. Die Strecke 6100 quert die Straßen in Höhe des Strecken-km 287,114 bis Strecken-km 287,142 (EÜ Ferdinandstor) und Strecken-km 287,167 bis Strecken-km 287,194 (EÜ An der Alster), woraus die jeweiligen Bauwerkslängen ersichtlich sind.

Konstruktiv werden alle neuen Überbauten als eingieisige stählerne Trogbauwerke in den Ausmaßen der Bestands-

bauwerke ausgeführt. Die Gleislage der betreffenden Strecken wird nicht geändert, die jeweilige Streckenelektrifizierung (Stromschiene der S-Bahn und Oberleitung mit Masten und Fahrdrabt der Fernbahn) wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben ist nach § 18 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Rechtsamt) zuständig (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1993, neu gefasst durch Artikel 190 der Anordnung vom 20. September 2011). Die für die Planfeststellung gemäß § 18 AEG zuständige Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, hat die Anhörungsbehörde auf Grund des Antrags der Vorhabensträgerin auf Feststellung des Plans für das oben beschriebene Vorhaben mit Schreiben vom 21. Januar 2019 um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel bauzeitliche Flä-

chennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel Schalleinwirkungen aus Baulärm). Einen Schwerpunkt der Verursachung von baubedingten Immissionen bildet dabei der Abbruch der (nicht denkmalgeschützten) Bestandsbauwerke. Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen (zum Beispiel Wiederbegrünungen und Wiederbepflanzungen) werden im Nahbereich des Vorhabens durch Neugestaltung der Randflächen (insbesondere der Böschungflächen) und Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen verwirklicht.

Mit den mehrjährigen, für den Zeitraum von 2020 bis 2025 vorgesehenen Bauarbeiten sind jeweils temporär Sperrungen der öffentlichen Verkehrswege Ferdinandstor und An der Alster einerseits sowie betriebliche Einschränkungen auf den vorgenannten Strecken 1240, 2200 und 6100 andererseits verbunden.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann vom Eisenbahn-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Für das Vorhaben hat das Eisenbahn-Bundesamt mit verfahrensleitender Verfügung vom 14. Januar 2019 die fehlende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat diese Entscheidung auf der Internetseite <https://www.eba.bund.de> veröffentlicht. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen, insbesondere die Umwelterklärung der Vorhabensträgerin, der landschaftspflegerische Begleitplan und artenschutzrechtliche Unterlagen, die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept sowie geotechnische Berichte sind in den ausliegenden Planunterlagen enthalten.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom 19. März 2019 bis einschließlich 18. April 2019 in den Dienststunden zur Einsicht aus im **Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Caffamacherreihe 1–3, V. Obergeschoss, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg**.

An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen ist die Behörde geschlossen.

Gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **2. Mai 2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder bei dem vorstehend benannten Bezirksamt Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg) Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang der Einwendungen wird nicht bestätigt. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs der Einwendung bzw. Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde bzw. bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (§ 18 a AEG, § 73 Absatz 6 HmbVwVfG). Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabensträgerin, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Beteiligter kann zum Erörterungstermin mit einem Beistand erscheinen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin von dem Erörterungstermin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss), wenn außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 Absatz 1 Satz 1 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 HmbVwVfG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 19 Absatz 1 Satz 2 AEG).

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht

werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Hamburg, den 12. März 2019

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 221

## Entwidmung von öffentlichen Teilwegefleichen im Stadtteil Neustadt - Anberg -

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Neustadt-Süd, belegene Wegefläche Anberg (Flurstück 667 teilweise) mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Raum B6.139, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 27. Februar 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 223

## Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Teilwegefleichen im Stadtteil Hamburg-Altstadt - Deichtorplatz, Burchardstraße und Johanniswall (erneute Beabsichtigung auf Grund Flächenanpassungen) -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Nord, belegenen Wegeteilflächen Deichtorplatz (Flurstück 2320 teilweise), Burchardstraße (Flurstück 74 teilweise) und Johanniswall (Flurstück 1977 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. Februar 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

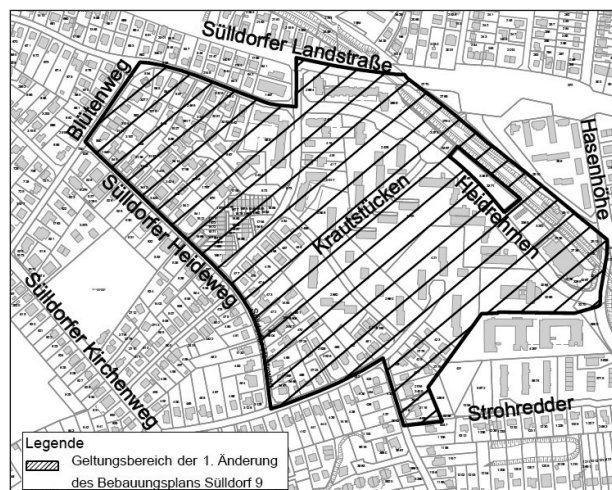
Amtl. Anz. S. 223

## Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Sülldorf 9 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Sülldorf 9

vom 12. November 1987 (HmbGVBl. S. 203) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 14/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Blütenweg – Bramweg – Forsteck – Sülldorfer Landstraße – über die Flurstücke 2794 (Bahnanlage) und 2911, Ostgrenze des Flurstücks 2911, über das Flurstück 2911, Ostgrenze des Flurstücks 2912 der Gemarkung Sülldorf – Hasenhöhe – Südgrenze der Flurstücke 3270, 3265, Südostgrenze der Flurstücke 421, 423 und 2779, Südost- und Ostgrenze des Flurstücks 2915, Ostgrenze der Flurstücke 3409, 3408 und 2116, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5050 der Gemarkung Sülldorf – Kapitän-Dreyer-Weg – Siebenbuchen – Sülldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226). Vom Gebiet ausgenommen ist Teil B des Geltungsbereichs der Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32 vom 16. September 2005 (HmbGVBl. S. 403).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, in den Kerngebieten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Sülldorf 9 ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in diesem Gebiet und seinem Umfeld zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan Sülldorf 9 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 19. Februar 2019

**Das Bezirksamt Altona** Amtl. Anz. S. 223

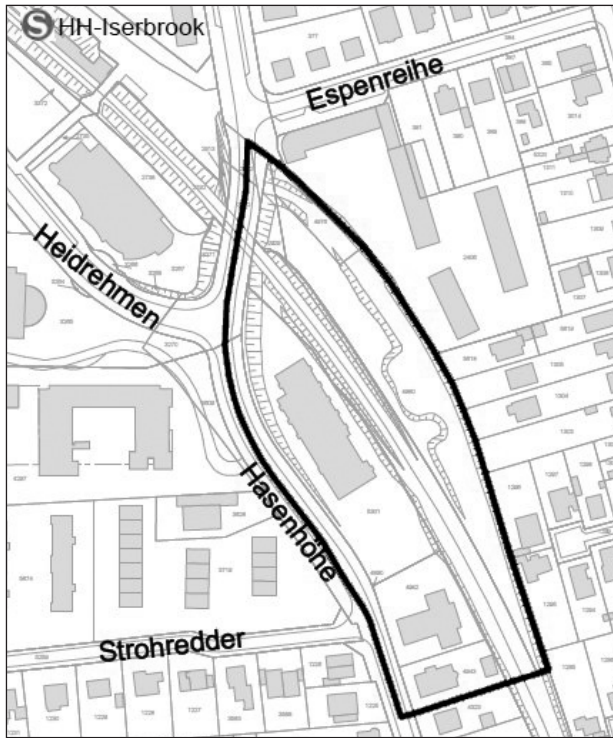
## Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19 vom 9. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 285) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 13/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Hasenhöhe – Ostgrenzen der Flurstücke



4976 und 4980, Südgrenze des Flurstücks 4980, über das Flurstück 5008, Südgrenze des Flurstücks 4943 der Gemarung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteil 226).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, im Gewerbegebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Sülldorf 7/Iserbrook 19 ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion im Umfeld des Planänderungsbereiches zu schützen.

Der Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 19. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 223

### Widmung von Nebenflächen der Straße „Hermann-Blohm-Straße“

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder, gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 968 m<sup>2</sup> großen Nebenflächen mit sofortiger Wirkung gewidmet. Auf der ehemals durch die Hafensbahn genutzten Fläche sollen Ersatzpflanzungen erfolgen.

Hamburg, den 5. März 2019

Hamburg Port Authority Amtl. Anz. S. 224

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

#### Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Kehrbezirke mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Wandsbek:  
**KB HH Nr. 507** zum 1. September 2019  
**KB HH Nr. 510** zum 1. Juli 2019

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK I 244/19** endet am 26. März um 09.30 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/  
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Hamburg, den 6. März 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 195

#### Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VgV VV 012-19 MM**  
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung Kreuz- und Verwaltungsgebäude der  
GS Mendelstraße – Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung: SBH | Schulbau Hamburg wurde mit der Sanierung der Grundschule Mendelstraße in Hamburg beauftragt. Die Grundschule Mendelstraße wird seit dem Schuljahr 2013/2014 als inklusive und offene Ganztagschule geführt. Aktuell besuchen die Schule ca. 320 Schüler aus 20 Nationen. Die GS Mendelstraße befindet sich in Hamburg-Bergedorf. Der Schulstandort besteht zurzeit aus einem Verwaltungsgebäude (Gebäude 01), einem Kreuzbau als Klassengebäude (Gebäude 02), einer Einfeldsporthalle (Gebäude 05), sowie zwei Wabenbauten (Gebäude 06, 07). Es ist der Zubau einer neuen Gymnastikhalle mit Außen-sportfeld (Gebäude 08) geplant.

Bestandteil dieser Ausschreibung ist die Sanierung des bestehenden Kreuzbaus, sowie des Verwaltungsgebäudes. Diese Baumaßnahmen sollen im Zeitraum 2020–2023 erfolgen. Die Sanierung des Kreuzbaus mit 1.446 m<sup>2</sup> Mietfläche und der Verwaltung mit 1.111 m<sup>2</sup> Mietfläche sind im laufenden Schulbetrieb durchzuführen. Ggf. notwendige Ausweichflächenplanungen (mobile Klassenräume) sind Bestandteil der Leistung.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 228.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Vertragslaufzeit ca. 47 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:  
29. März 2019 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43